

### **EINLEITENDER HINWEIS**

# ORGALIME ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE REPARATUR VON MECHANISCHEN, ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN - R 17

### **ANWENDUNGSBEREICH**

Die ORGALIME Allgemeinen Bedingungen für die Reparatur von mechanischen, elektrischen und elektronischen Geräten (R 17) sind auf Fälle anwendbar, in denen ein Unternehmen - der Kunde - ein anderes Unternehmen - den Auftragnehmer - mit der Reparatur eines aufgetretenen Fehlers in einem Gerät des Kunden beauftragt. Die Art des zu schließenden Vertrags richtet sich einzig nach dieser Leistung. So besteht eine klare Abgrenzung zum Wartungsvertrag, der im Allgemeinen längerfristig abgeschlossen wird und der neben Instandhaltungsarbeiten auch Instandsetzungsarbeiten vorsieht, sofern ein Fehler während der Vertragsdauer auftritt. ORGALIMEhat hierfür eigens konzipierte Wartungsbedingungen (ORGALIMEBedingungen M 17) herausgegeben.

Die vorliegenden Bedingungen sollten weiterhin nicht in Fällen verwendet werden, in denen ein Lieferer gemäß einem Kaufvertrag zur Behebung eines Mangels während einer vereinbarten Garantiebzw. Gewährleistungszeit verpflichtet ist. Dann ergeben sich die jeweiligen Pflichten der Parteien aus dem zu Grunde liegenden Kaufvertrag und den häufig damit vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hierfür können die Parteien die ORGALIME-Lieferbedingungen (S 2012 und SI 14) heranziehen.

Die vorliegenden Reparatur-Bedingungen sind für Fälle vorgesehen, in denen ein Auftragnehmer auf Kosten des Kunden eine Reparatur durchführt. Der Auftragnehmer kann der ursprüngliche Gerätelieferant sein, der nicht mehr zur Reparatur auf Grund einer Gewährleistungsverpflichtung herangezogen werden kann; es kann sich aber auch um ein völlig anderes Unternehmen handeln.

Reparaturen gemäß den ORGALIME R 17 umfassen im Wesentlichen technische Arbeiten im herkömmlichen Sinne. Da heute Maschinen und andere Industrieanlagen aber oft Software beinhalten, können Reparaturen ganz oder teilweise der Aktualisierung oder Anpassung solcher Software betreffen. Die ORGALIME R 17 decken auch solche Arbeiten ab.

## PREIS FÜR REPARATURLEISTUNGEN

Tritt ein Fehler auf, ist die Ursache dafür oft nur schwer zu ermitteln. Die Fehleranalyse (so können beispielsweise Probeläufe erforderlich werden) und die Entscheidung über die Art der bestmöglichen Fehlerbehebung können sehr zeitaufwändig sein. Ein Auftragnehmer wird daher seine Reparaturleistungen auf Zeit- und Kostenbasis und nicht pauschal abrechnen wollen. Dem Kunden wird dagegen häufig ein fester Preis lieber sein.

Obwohl es gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen auch möglich ist, eine pauschale Vergütung zu vereinbaren, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Parteien sich auf eine zeit- und kostenbasierte Berechnung verständigt haben. Um den Kunden nicht gänzlich über die zu erwartenden Gesamtkosten im Unklaren zu lassen, sehen die Allgemeinen Bedingungen eine Kostenschätzung vor, die der Auftragnehmer nach der Fehlersuche, aber vor dem Beginn der eigentlichen (Reparatur-) Arbeiten erstellt. Der Kunde kann dann immer noch die Fortsetzung der Arbeiten ablehnen.

#### **EINZELVERTRAGLICHE REGELUNGEN**

Die Parteien müssen den Umfang ihrer jeweiligen Verpflichtungen klar voneinander abgrenzen. Dies sollte in einem separaten, schriftlichen Vertrag erfolgen. Zu den wichtigen Punkten zählen:

- Bezugnahme, die die Anwendbarkeit der R 17 auf den Vertrag deutlich macht;
- · Beschreibung der zu reparierenden Geräte;
- Beschreibung des zu behebenden Fehlers bzw. der durchzuführenden Reparaturarbeiten;
- Pauschalbetrag, wenn die Parteien keine zeitund kostenbasierte Berechnung wünschen;
- die vom Kunden zu stellende technische Dokumentation.

Ggf. möchten die Parteien einige Bestimmungen anders als in den R 17 vorgesehen regeln. So kann z. B. eine andere Haftungsdauer festgelegt werden, als sie in Ziffer 22 vereinbart ist, oder die Haftung des Auftragnehmers für Schäden an Sachen des Kunden soll von der Regelung der Ziffer 26 abweichen.

Änderungen sollten jedoch stets erst nach entsprechender rechtlicher Beratung erfolgen.

Hinsichtlich seiner Haftung sollte der Auftragnehmer für einen angemessenen Versicherungsschutz Sorge tragen.

Haben beide Parteien ihren Sitz im selben Land, können sie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten in Verbindung mit dem Vertrag die ordentliche Gerichte in ihrem Land angeben. Ordentliche Gerichtsverfahren sind häufig kostengünstiger und praktischer als Schiedsverfahren der Internationalen Handelskammer. Durch das Streichen des 1. Absatzes von Ziffer 33 entfällt das schiedsgerichtliche Verfahren zugunsten der Streitbeilegung vor den jeweils zuständigen nationalen Gerichten. Dann sollten die Parteien sich auf ein bestimmtes Gericht einigen.